

**Antrag der Bioenergie Köckte GmbH & Co. KG nach § 16 BImSchG zur wesentl. Änderung der Biogasanlage mit Nebenanlagen in Köckte.**

**Antragsgegenstand: Austausch der vorhandenen Flexo-Dächer auf den Fermentern und Gärrestspeichern A und B gegen ein Tragluftdach.**

**Standortbezogene Vorprüfung auf Grundlage des § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG.**

**Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG wurde behördlicherseits festgestellt, dass die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort Köckte **nicht UVP-pflichtig** ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen die Antragsunterlagen nach BImSchG zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG vom 30.5.2021 mit folgenden wesentlichen Inhalten zu Grunde:

- Antrag/Allgemeine Angaben,
- Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb,
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten, Stoffmengen,
- Angaben zu Emissionen / Immissionen,
- Angaben zur Anlagensicherheit,
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen/Löschwasser,
- Angaben zu Abfällen / Wirtschaftsdünger,
- Angaben zum Abwasser
- Ausführungen zum Arbeits- und Brandschutz,
- Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung,
- Angaben zum Eingriff in Natur und Landschaft nach § 8 NatSchG LSA,
- Angaben zur Prüfung der UVP,
- Maßnahmen zur Betriebseinstellung sowie
- Bauvorlagen.

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quellen mit einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 1/2022)
- BfN-Kartendienst (<https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>)
- ARIS Amtliches Raumordnungsinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/rok/index.html?lang=de>)
- Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://ida.sachsen-anhalt.de/denkmalinformationssystem/>)
- Hochwassergefahren-/ risikokarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) ([Hochwassergefahren- und Risikokarten \(Stufe 2\) \(sachsen-anhalt.de\)](https://www.hochwasserschutz.sachsen-anhalt.de))

**Begründung**

Gliederung:

1.	Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens.....	2
2.	Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage .....	2
3.	Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG .....	2
4.	Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien .....	3
5.	Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG.....	4

## 1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Firma Bioenergie Köckte GmbH & Co. KG betreibt am Standort Köckte eine Biogasanlage (BGA) mit einer elektrischen Leistung von 205 kW. Die genehmigte Durchsatzkapazität an Inputstoffen beträgt 117,40 t/d. Ferner ist eine Gaslagerkapazität von 9,87 t Biogas sowie die Lagerung von Gülle/Gärreste von 16.346 m<sup>3</sup> zulässig. Die Biogasanlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- Fahrсило
- Annahmehunker
- Güllavorlagebehälter
- Dissolver (Zerkleinerer)
- Entnahmestation Gärreste/Gülle
- Fahrzeugwaage
- Fermenter
- Gärrestspeicher
- Technikhalle mit BHKW
- Gasaufbereitung
- Notfackel

Das durch Vergärung und Fermentation entstehende Biogas wird dem BHKW zur Verbrennung und Stromerzeugung zugeführt. Weiterhin wird das Biogas zur Erzeugung von Biomethan der vorhandenen Gasaufbereitung (RTO) zugeführt und das gereinigte Gas in das öffentliche Netz eingespeist.

Die maximal zu lagernde Gasmenge erhöht sich nach beantragter Änderung von 34.206 kg auf 47.800 kg Biogas. Aufgrund der Mengeschwellen zur Lagerung von entzündbaren Gasen ab 10.000 kg nach Spalte 4 und ab 50.000 kg nach Spalte 5 unter Nr. 1.2.2 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV ist die BGA weiterhin der unteren Klasse der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) zuzuordnen.

Im Zuge der beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ist durch den Anlagenbetreiber der Austausch der vorhandenen Flexodächer gegen Tragluftdächer auf den Fermentern A und B sowie auf den Gärrestspeichern A und B.

Alle weiteren genehmigten Bestandteile der Biogasanlage bleiben unberührt.

## 2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die geplanten Änderungen finden innerhalb des Betriebsgeländes der Biogasanlage statt. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich eine Rinderzuchtanlage.

Der Vorhabenstandort liegt in Sachsen-Anhalt, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Stadt Gardelegen, Gemarkung Köckte, Flur 8, Flurstücke 73, 77, 253/23 im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB (Baugesetzbuch).

Die unmittelbare Umgebung des Anlagenstandortes ist durch die schon erwähnte Rinderzuchtanlage sowie die zu ändernde Biogasanlage geprägt. Nordwestlich in ca. 500 m Entfernung (ausgehend vom Standort der BGA) befindet sich die Ortschaft Köckte. Die nächstliegende Wohnbebauung liegt ca. 250 m östlich vom Vorhabenstandort im baurechtlichen Außenbereich.

Das Umland des Vorhabenstandortes ist mit großen (ca. 10-20 ha) Ackerschlägen durch Abgrenzung kleinerer bis mittlerer linearer Heckenstrukturen oder kleineren Wald-/Forstgebieten in Abwechslung mit vereinzelt Splittersiedlungen und kleineren Ortschaften zu beschreiben. Östlich in ca. 1,2 km befindet sich ein ehemaliger Kiessandtagebau, welcher geflutet und zu Freizeitzwecken genutzt wird.

Die nächstliegenden Ortschaften, ausgehend vom BGA-Anlagenmittelpunkt, in einem Umkreis von 2 km sind Köckte, Dannefeld, Trippigleben.

Das nächstliegende Fließgewässer, der Bandgraben, liegt ca. 500 nordwestlich vom Vorhabenstandort entfernt.

## 3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Für die bestehende Biogasanlage wurde bislang noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wird gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet,
2. **einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.**

Das geplante Änderungsvorhaben unterliegt gemäß Anlage 1 zum UVPG aufgrund der geplanten Er-

höhung der Gaslagerkapazität der Nummer 9.1.1.3 (S). Somit ist aufgrund der Einordnung für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

#### **4. Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien**

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

#### **Folgende Gebiete und der ihnen jeweils zugewiesenen Schutzkriterien sind nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG zu prüfen:**

##### **2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Änderungsvorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Schutzgebiet. Das nächstliegende Natura 2000-Schutzgebiet FFH-Gebiet DE 3532 301 „Grabensystem Drömling“ liegt ca. 2 km westlich sowie 1,2 km südlich vom Vorhabenstandort. Weitere Schutzgebiete liegen nordöstlich der Anlage in ca. 3 km Entfernung, FFH-Gebiet DE 3433 301 „Jeggauer Moor“, welches auch gleichzeitig das Naturschutzgebiet Ohre-Drömling darstellt. Zudem befindet sich das FFH-Gebiet DE 3533 301 „Drömling“, welches auch gleichzeitig das Naturschutzgebiet Ohre-Drömling ist, in ca. 4,7 km Abstand vom Vorhabenstandort.

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.1 liegen aufgrund der geringen Abstände zum FFH-Gebiet DE 3532 301 „Grabensystem Drömling“ vor.

In der zweiten Stufe ist unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die Empfindlichkeit oder die Schutzziele der unter Nr. 2.3.1 genannten Schutzgebiete betreffen könnten (siehe hierzu Pkt. 5).

##### **2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst**

Durch Nummer 2.3.1 bereits erfasst.

##### **2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst**

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens sind Nationalparks existent. Das Nationale Monument „Grünes Band Sachsen-Anhalt – Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ liegt in ca. 10 km Entfernung in westlicher Richtung vom Vorhabenstandort. Gefährdungen der Merkmale bzw. der Schutzzwecke gem. § 3 Abs. 1 des Grünen-Band-Gesetzes Sachsen-Anhalt durch das geplante Änderungsvorhaben sind alleine schon durch den großen Abstand zueinander nicht gegeben.

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.3 liegen nicht vor.

##### **2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Der Vorhabenstandort befindet sich direkt im Biosphärenreservat Drömling sowie unmittelbar angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet Drömling. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.4 liegen somit vor.

In der zweiten Stufe ist unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die Empfindlichkeit oder die Schutzziele der unter Nr. 2.3.4 genannten Schutzgebiete betreffen könnten (siehe hierzu Pkt. 5).

##### **2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Naturdenkmäler sind weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens vorzufinden. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.5 liegen nicht vor.

### **2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens sind geschützte Landschaftsbestandteile existent. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.6 liegen nicht vor.

### **2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Im direkten Umfeld des Änderungsvorhabens (ca. 300-500 m Entfernung) sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 22 NatSchG LSA registriert, bspw. mehrere Baumreihen aus überwiegend heimischen Gehölzen (HRB) oder Baumgruppen aus überwiegend nicht heimischen Arten (HED) entlang von Straßen, Feldwegen oder kleineren Waldarealen. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.7 liegen somit vor.

In der zweiten Stufe ist unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die Empfindlichkeit oder die Schutzziele der unter Nr. 2.3.7 genannten gesetzlich geschützten Biotope betreffen könnten (siehe hierzu Pkt. 5).

### **2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes**

Es liegen im direkten und weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete gem. §§ 51, 53 Abs. 4, 73, 76 WHG vor. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.8 liegen nicht vor.

### **2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Im Umfeld des Vorhabenstandortes sind keine Gebiete bekannt, die Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union überschreiten. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.9 liegen nicht vor.

### **2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,**

Die zu ändernde Biogasanlage liegt in etwa 16 km Entfernung westlich der Kreisstadt Gardelegen, welche als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums dient [vgl. Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP ALTMARK) 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ vom 23.5.2018]. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.10 liegen nicht vor.

### **2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.**

Im direkten Umfeld des Änderungsvorhabens sind keine Denkmäler registriert. Gemäß Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt sind mehrere Baudenkmäler sowie ein Denkmalbereich in den Ortschaften Köckte sowie Dannefeld registriert, die jedoch in einem ausreichenden Abstand (Entfernung 1-1,8 km) zum Vorhabenstandort liegen. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.11 liegen somit nicht vor.

## **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 4 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

### Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

In den umliegenden FFH-Gebieten DE 3532 301 „Grabensystem Drömling“, DE 3433 301 „Jeggauer Moor sowie DE 3533 301 „Drömling“ befinden sich Lebensraumtypen, welche z. T. empfindlich auf zusätzliche Stickstoff- oder Ammoniakinträge reagieren. Die beabsichtigten Änderungen der Biogasanlage führen jedoch zu keinen Erhöhungen der derzeit durch die Verbrennungsprozesse im BHKW entstehenden Abgasemissionen oder sonstigen Erhöhungen geruchsintensiver Stoffe (bspw. von zu lagernden Inputstoffen). Durch den Austausch der Flexo-Dächer zu Tragluftdächer kommt es zwar zu einer Erhöhung der Gaslagerkapazitäten, diese werden jedoch unter gasdichtem Verschluss gelagert.

Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die geplante Erhöhung der Gaslagermenge führt zu keiner Erhöhung der emittierenden Schadstoffe und Gerüche. Durch die Installation der Tragluftdächer findet zudem eine Verbesserung der Emissionssituation insgesamt statt, da hier ein gasdichter Abschluss in der Biogasproduktion hergestellt und somit ein Entweichen von Methangasen verhindert wird. Somit sind keine zusätzlichen anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Austausch der vorhandenen Flexodächer gegen Tragluftdächer auf den Fermentern A und B sowie auf den Gärrestspeichern A und B abzuleiten.

Es wird eingeschätzt, dass durch das Änderungsvorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Biosphärenreservat Drömling sowie das Landschaftsschutzgebiet Drömling hervorgerufen werden.

Gesetzlich geschützte Biotopie nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Durch die beabsichtigten Änderungen an der Biogasanlage sind keine Erhöhungen der derzeit durch die Verbrennungsprozesse im BHKW entstehenden Abgasemissionen zu verzeichnen. Durch den Austausch der Flexo-Dächer zu Tragluftdächer kommt es, unter gasdichtem Verschluss, zu einer Rückhaltung von klimaschädigenden Methangasen und infolgedessen zu keinen klimaverändernden Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotopie.

Es wird eingeschätzt, dass durch das Änderungsvorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotopie im Umfeld des Vorhabenstandortes hervorgerufen werden.